

legenheiten, zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Die Einleitung der Verwirklichung erfolgt durch die Zustellung eines Verwirklichungsversuchens und einer Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung an das nach Abs. 2 zuständige Organ.

(4) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung nach § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftlassenen verantwortlichen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

§41

Hat das Gericht gemäß § 249 Abs. 1 oder 2 StGB auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt, ist mit dem Verwirklichungsversuchen dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zu übersenden.

Tätigkeitsverbot

§42

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbotes (§ 53 StGB) ist das Fachorgan des Rates des Kreises verantwortlich, in dessen Bereich der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Es hat die Genehmigung für die Tätigkeit, die untersagt wurde, einzuziehen.

(2) Es hat zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat die für die Wiedereingliederung zuständige Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises in Zusammenarbeit mit dem nach Abs. 1 zuständigen Fachorgan das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 62 SVWG übersandten Informationen zu verwirklichen.

§43

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das ausgesprochene Tätigkeitsverbot gelten §§ 32 und 33 entsprechend.

Vermögenseinziehung

§44

(1) Für die Verwirklichung der Vermögens-einziehung (§ 57 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verantwortlich.